Vereinte Nationen A/RES/74/219

Generalversammlung

unter Hinweis darauf, dass Wälder im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen behandelt werden, sowie unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens von Paris,

in der Erkenntnis, dass Klimaänderungen zentrale und an Bedeutung zunehmende Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind und dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme erheblich zur Anpassung an Klimaänderungen und zu ihrer Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge sowie zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung beitragen,

in Erwartung des Gipfeltreffens 2020 zur biologischen Vielfalt, der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020,

feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2007 mit dem Titel "Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln" und in Erwartung der Konferenz der Vereinten Nationen 2020 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen den Schutz des Weltklimas bei ihrer Arbeit im Interesse des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen fördern sollen,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten der Änderung von Kigali des (i)-hVis51kd[(J)-8 (u)-16 (l)-23.7 (i 8 (i)-7.P)

19-22488 **5/9**

Kenntnis nehmend von den Beiträgen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Beiträgen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, im Sinne der Resolution 4/1 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen²² innovative Wege zur Herbeiführung eines nachhaltigen Konsums und einer nachhaltigen Produktion zu fördern,

- 1. bekräftigt, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, die Versauerung der Ozeane und den Rückgang der Berggletscher, die die Ernährungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasser und Existenzgrundlagen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, ist sich der erheblichen Risiken des Klimawandels für die Gesundheit bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellen;
- 2. bekräftigt außerdem das Übereinkommen von Paris² und sein rasches Inkrafttnædd 3. 2n(n) tigt allte Stehre 3gs (bar)e 8et 1 de Tüllong in krojunnen 48 das 7Ü beteke jebet (w) 31.6 (a) -8.4 (i) -7.7 (or) 23.5n-8 (e) -8

6/9 19-22488

Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung stellen wird;

5. stellt mit Besorgnis fest, dass die bisher von den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris vorgelegten national festgelegten Beiträge nicht ausreichen und dass durch entsprechende Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und unterstreicht, wie wichtig das in Beschluss 1/CP.21²⁴ der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens an die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris gerichtete Ersuchen ist, soweit angezeigt

19-22488 **7/9**

- 12. *anerkennt* die unter dem Dach der Marrakesch-Partnerschaft für globale Klimaschutzmaßnahmen²⁷ geleistete Arbeit und ermutigt Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Reaktion darauf zu verstärken;
- 13. *begrüßt* die Abhaltung des vom Generalsekretär für den 23. September 2019 einberufenen Klimaschutzgipfels, nimmt Kenntnis von den während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Partnern und nimmt außerdem Kenntnis von dem am 21. September abgehaltenen Jugendklimagipfel;
- 14. begrüßt es außerdem, dass die Präsidentin der Generalversammlung während der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einberufen hat;
- 15. bekundet erneut die in den Ziffern 3 und 4 ihres Beschlusses 1/CP.19²⁸ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vollständige Umsetzung der Beschlüsse zu beschleunigen, die gemäß ihrem Beschluss 1/CP.13²⁹ das vereinbarte Ergebnis darstellen, und entsprechend dem Beschluss 1/CP.21 im Zeitraum vor 2020
 ambitionierter vorzugehen, um sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien möglichst große
 Abschwächungsanstrengungen nach dem Rahmenübereinkommen unternehmen;
- 16. begrüßt, dass die Zahl der Länder, die die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto³⁰ angenommen beziehungsweise ratifiziert haben, von 117 vor einem Jahr jetzt auf 135 angestiegen ist, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Doha-Änderung noch nicht in Kraft getreten ist, und begrüßt die Anstrengungen der Vertragsparteien, die die Doha-Änderung bereits vor ihrem Inkrafttreten umsetzen;

17.

8/9 19-22488

19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Frauen und Mädchen aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter und dessen, dass die Existenzgrundlage vieler Frauen von natürlichen Ressourcen abhängt, oft unverhältnismäßig stark von Klimaänderungen betroffen sind, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu fördern, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu Umweltfragen zu gewährleisten, und betont, dass die durch den Klimawandel bedingten Probleme, die insbesondere Frauen und Mädchen betreffen, angegangen werden müssen, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung des neuen Aktionsplans

für Geschlechtergleichstellung, den die Konferenz der Vn.012 Tw 0 zu gotr ndeil und(re)15.5 0 z8 (ne3 (u8 denn(vo)2.8 (,)12 (a)15.5h (w)7.8t6.1 (EMC /Span &MCID 20

19-22488 **9/9**